

Abschrift

2 D 384/39

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Bankdirektor a.D. O. []
F. [] in München, Montgelasstr. 3
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung
vom 26. Oktober 1939, an der teilgenommen haben
als Richter :

der Senatspräsident Vogt,

die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Dr. Menges,

Dr. Rittweger und der Kammergerichtsrat Dr. Wernecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 9. März 1939 wird
mit den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die
Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten, der Volljude ist, von
der Anklage der Rassenschande mit der deutschblütigen Staatsange-
hörigen [] S. [] freigesprochen.

Es

Es geht davon aus, daß der Angeklagte, der bis zum August 1933 mit der S [] wiederholt geschlechtlich verkehrt hatte, seit dem Jahr 1934 zur Vollziehung des Beischlafs unfähig ist. Seitdem hat nach den Feststellungen des Landgerichts zwischen dem Angeklagten und der S [] nur noch „eine hohe seelische Erotik“ bestanden. Ab und zu hat die S [] auch „den sich ablehnend verhaltenden Angeklagten, der seine Impotenz nicht eingestand, gebeten, zu ihr ins Bett zu kommen“. Die S [], die mit einem Nachthemd bekleidet war, „schmiegte sich im Bedürfnis nach Zärtlichkeit an den steif wie ein Stock liegenden Angeklagten, umarmte ihn auch, während der – mit einem Schlafanzug bekleidete – Angeklagte diese Umarmungen nur in geringem Maße erwiderte.“ Zu einer Berührung der Geschlechtsstelle ist es nicht gekommen. „Bei den Umarmungen wurden weder der Angeklagte noch die S [] geschlechtlich erregt oder befriedigt; ebensowenig waren die Erregung oder die Befriedigung des einen oder des anderen Teiles das Motiv zu den Umarmungen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft führt zutreffend aus, daß der „Geschlechtsverkehr“ im Sinne des Blutschutzgesetzes nicht nur den Beischlaf umfaßt, sondern alle geschlechtlichen Betätigungen, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, an Stelle des Beischlafs der Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebs mindestens des einen Teiles zu dienen (RGSt Bd.70 S.375; Bd.71 S.7,8; RGUrt. 1 D 752/38 vom 11.Oktober 1938 = JW 1938 S.3032). Gewisse Handlungen können schon nach der äußeren Art ihrer Vornahme zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstrieb bestimmt sein und ohne weiteres den Begriff des Geschlechtsverkehrs erfüllen; in solchen Fällen kommt es darauf, was die Beteiligten bezweckten, nicht mehr an (RGSt Bd.73 S. 94,97).

Es kann hiernach schon zweifelhaft sein, ob das Landgericht mit seinen Feststellungen den Tatbestand der vollendeten Rassenschande rechtlich bedenkenfrei verneint hat.

Das Urteil muß aber jedenfalls deshalb aufgehoben werden, weil nach den bisherigen Feststellungen die Möglichkeit des Vorliegens einer versuchten Rassenschande rechtlich nicht ausgeschlossen ist. Möglich wäre z.B., daß zwar die S [] die körperliche Annäherung nicht aus geschlechtlichen Gründen vorgenommen, aber der Angeklagte seinerseits angenommen hätte, die S [] wolle sich durch die Handlungen geschlechtlich erregen oder befriedigen. Wenn er dieses von ihm angenommene Bestreben der S [] unterstützt hätte,

hätte, indem er ihre Umarmungen und Zärtlichkeiten duldete, sie auch in geringem Maße erwiderte (vgl. RGSt Bd. 71 S. 129, 132 unten), so würde er sich dadurch der versuchten Rassenschande schuldig gemacht haben. Diese Möglichkeit ist durch die bisherigen Feststellungen des Landgerichts keinesfalls ausgeräumt.

Bei der neuen Verhandlung wird das Landgericht den Sachverhalt in vollem Umfang neu zu prüfen haben.

Die Entscheidung entspricht im Ergebnis dem Antrag des Oberreichsanwalts.

gez. Vogt

Hoffmann

Menges

Rittweger

Wernecke
